



# HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2014

## **Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

### **A. Problem**

Im Koalitionsvertrag "Verlässlich gestalten - Perspektiven eröffnen" haben die Koalitionsparteien verabredet, den gesetzlichen Schutz für Bannwald so zu stärken, "dass die Rodung und Umwandlung von mit dem Schutzstatus "Bannwald" gekennzeichneten Gebieten in eine andere Nutzungsart grundsätzlich ausgeschlossen werden" (S. 18).

### **B. Lösung**

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) wird in den §§ 13 und 31 so geändert, dass die Voraussetzungen für die Rodung und Umwandlung von Bannwald im Interesse des Erhalts der Bannwälder präzisiert werden.

### **C. Befristung**

Das Stammgesetz ist unbefristet, sodass das vorliegende Änderungsgesetz auch keiner Befristung bedarf.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Schutzwald, Bannwald und Erholungswald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt. Die Erklärung zu Schutzwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutzwaldklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen. Die Erklärung zu Schutzwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die obere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist. Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies

1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit von Menschen sowie erheblichen Sachwerten, oder
2. aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von Vorhaben von überregionaler Bedeutung

erforderlich ist. Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Für die Verkündung von Rechtsverordnungen über Bannwald gilt § 12 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass die Abgrenzungskarten bei den unteren Forstbehörden bereitzuhalten sind.

(3) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedürfen im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Schutz- oder Bannwaldklärung nach Abs. 1 oder Abs. 2. Abweichend von § 12 Abs. 4 ist im Fall von Bannwald eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn eine flächengleiche Ersatzaufforstung geleistet wird. Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.

(5) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungs-

vorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald entstehen. Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten; im Falle der Erklärung zu Erholungswald auf Antrag einer Gemeinde hat diese die Entschädigung zu leisten. Über die Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden."

2. Dem § 31 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf vor dem [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens*] ergangene Bannwald-erklärungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der ab dem [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens*] geltenden Fassung, anzuwenden; sie gelten als Allgemeinverfügungen fort."

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Bannwälder erfüllen in den Ballungsräumen wichtige Funktionen für das Gemeinwohl: Sie tragen u.a. zur Reinheit der Luft und zur Grundwasserqualität bei, sie schützen vor Immissionen, bieten Tieren im Verdichtungsraum Lebensräume und dienen den Menschen als Erholungsraum. Eingedenk dessen haben die Koalitionsparteien CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags vereinbart, den gesetzlichen Schutz für den Bannwald zu verbessern, mit dem Ziel, die Rodung und Umwandlung von Bannwald grundsätzlich auszuschließen. Im Hinblick auf diese politische Vorgabe soll mit diesem Gesetz die einschlägige Vorschrift des Hessischen Waldgesetzes so geändert werden, dass die Bannwälder effektiver geschützt werden können und dem Interesse am Erhalt des Bannwaldes ein höheres Gewicht beigemessen wird.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Art. 1, Nr. 1

Der den Schutz-, Bann- und Erholungswald regelnde § 13 wird neu gefasst. In Abs. 1 werden in einem neuen Satz 3 die Anforderungen an die Aufhebung von Schutzwald definiert. Satz 4 sieht vor, dass vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Schutz- oder Bannwalderklärungen die landesweit in Hessen tätigen Naturschutzvereinigungen anzuhören sind. Erforderlich ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufhebung.

Abs. 2 regelt den Bannwald. Wie bis zum Jahr 2002 soll dieser wieder durch Rechtsverordnung ausgewiesen werden. Die Voraussetzungen der Bannwalderklärung werden mit der Schutz-, der Klimaschutz- und der Erholungsfunktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 verknüpft (Abs. 2 Satz 1). Die Bannwalderklärung darf nach Abs. 2 Satz 2 unter zwei Voraussetzungen aufgehoben werden: Wenn und soweit dies erforderlich ist zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von erheblichen Sachwerten (Nr. 1), oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von Vorhaben von überregionaler Bedeutung (Nr. 2). Die Formulierung der Nr. 2 orientiert sich an Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie. Für die Verkündung von Bannwaldverordnungen gilt das im Kontext des Naturschutzrechts bewährte Ersatzverkündungsrecht, sodass eine digitale Ersatzverkündung des Kartenwerks durch Hinterlegung bei den unteren Forstbehörden möglich ist (Abs. 2 Satz 3). Der Abs. 3 bleibt unverändert. Der Bannwaldschutz wird ferner dadurch verstärkt, dass für gerodeten Bannwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten ist (Abs. 4 Satz 1); ferner soll in einem möglichst engen naturräumlichen Zusammenhang Wald als Bannwald als Ersatz ausgewiesen werden, um den Waldbestand zu sichern (Abs. 4 Satz 2).

#### Zu Art. 1, Nr. 2

Der neu in das Gesetz einzufügende § 31 Abs. 3 enthält eine Überleitungsvorschrift für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bannwalderklärungen. Diese gelten als Allgemeinverfügungen fort, die neuen materiellen Schutzvorschriften sind auf die anwendbar. Soweit eine Änderung des Flächenzuschnitts erfolgen soll, bedarf es insoweit einer Neuausweisung durch Rechtsverordnung.

#### Zu Art. 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 25. März 2014

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**